

einer Erbengemeinschaft noch anwendbar. Mit Recht stellt der Senat fest⁴¹⁾, daß die Erteilung des Zuschlages bei Miterben nicht von der Größe des Erbteils abhängig sein kann. Vielmehr kommt es in Anwendung der Art. 22 und 24 der Verfassung darauf an, wer von den Bietern „die besten Voraussetzungen für die künftige Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Grundstücks mit sich bringt“. Die Auslosung eines landwirtschaftlichen Grundstücks, die nach den Bestimmungen der Geboteordnung unter gleichrangigen Bietern zulässig ist, wird mit Recht als verfassungswidrig für unzulässig erklärt⁴²⁾.

Es drängt sich die Frage auf, ob angesichts des festzusetzenden zulässigen Höchstgebots und der gerichtlichen Bestimmung des Zuschlagberechtigten es für bestimmte Fälle nicht einfacher und billiger wäre, für die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften Bestimmungen zu schaffen, die den überflüssigen Umweg über die Form der Zwangsversteigerung vermeiden.

Zum Schluß seien einige allgemeine kritische Bemerkungen zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Zivilsachen gestattet⁴³⁾.

1. Die Entscheidungen lassen wiederholt eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rechtsprechung vermissen. Das steht zweifellos im Zusammenhang mit der von Nathan kritisierten fehlenden Kontinuität der Rechtsprechung. Die Entscheidungen bauen nicht aufeinander auf, sie stehen unter sich nur im zufälligen Zusammenhang. Mitunter weisen sie auch gewisse Widersprüche auf.

2. Die vom Obersten Gericht herausgearbeiteten Rechtssätze entbehren oft einer ausreichenden Begründung. Es gilt aber zu beachten, daß die Entscheidungen des Obersten Gerichts keine für die anderen Gerichte verbindlichen Präjudizien darstellen. Die Autorität dieser Entscheidungen kann nur auf ihrer

41) S. 177.

42) Das Gericht erschwert sich die Arbeit zum Teil durch eine falsche Auslegung der Bestimmung des § 3, Ziff. 2 der Geboteordnung („Ein im Grundbuch eingetragenes, zum Besitz berechtigendes Recht“), wenn es diese Voraussetzung für eine Erbengemeinschaft vereint. Die Erbengemeinschaft kann jederzeit auf Antrag eines Miterben im Grundbuch eingetragen werden. Die Tatsache der bisher nicht erfolgten Eintragung ist also eine rein zufällige Erscheinung, die für die Anwendung der Bestimmung in § 3, Ziff. 1 nicht ausschlaggebend sein kann. Vgl. §§ 47, 35, 13, insbesondere auch 82, 82 a der Grundbuchordnung.

43) vgl. hierzu Nathan, Zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts, NJ 1956 S. 647.

Qualität beruhen. Diese notwendige Qualität heißt Überzeugungskraft. Manche Entscheidungen sind im Ergebnis durchaus richtig, aber in ihrer Begründung nicht voll überzeugend.

3. Wiederholt werden der Begründung Verallgemeinerungen vorangestellt, die viel zu breit gefaßt sind, oft in dieser Form gar nicht notwendig und nicht ungefährlich sind. Bei der Entscheidung über die Altenteilsverpflichtung heißt es z. B.: „Der in §§ 157, 242 BGB ausgesprochene Grundsatz, Verträge nach Treu und Glauben auszulegen und die auf ihnen beruhenden Verpflichtungen hiernach zu bemessen, enthält auch die Regel, im Zweifel nur eine für den Schuldner tragbare Verpflichtung als vereinbart anzusehen“⁴⁴⁾. Man vergegenwärtige sich die Auswirkungen dieser These, wenn dem Schuldner dieser Einwand ohne Einschränkung in der gesamten Wirtschaft zusteht. Materialversorgung, Arbeitskräfte, Geldmittel u. a. m. sind Faktoren des Kriteriums „tragbar“.

4. Nur sehr selten begegnet man Auseinandersetzungen mit anderweit vertretenen Meinungen. Hieraus kann man folgern, daß mit der Kassation nicht ausreichend solche Probleme aufgegriffen werden, die die Praxis bewegen.

5. Das Oberste Gericht selbst hat bisher zu wenig juristische Probleme zur Diskussion gestellt, sei es literarisch, sei es in der Form von Aussprachen unter Einbeziehung von Vertretern der Theorie und Praxis.

6. Dem Obersten Gericht ist bisher durch eine Kritik seitens Wissenschaft und Praxis zu wenig Unterstützung bei der Entwicklung der Rechtsprechung zuteil geworden. Die von Nathan hierfür genannten Gründe mögen zutreffen. Sie sollten künftig aber eine notwendige Kritik nicht mehr ausschließen.

Gelingt es, in Zukunft diese Mängel zu beseitigen, so kann angenommen werden, daß der nächste Band der Entscheidungen in Zivilsachen eine noch höhere Qualität der Urteile aufweisen wird. Nachdem die Kassation im Sinne einer planmäßigen Entwicklung der Rechtsprechung die Funktionen der früheren Revision abgelöst hat, kommt es besonders darauf an, sie auch zu dem notwendigen Instrument einer geordneten Rechtsprechung zu entwickeln. Das Gesetz räumt dem Präsidenten des Obersten Gerichts die hierzu erforderliche Stellung ein. Es gilt, sie so weit als möglich zu nutzen.

44) S. 291.

Sonderheft zu Fragen des Strafverfahrens

Seit der Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom 10. Mai 1956 wird in Juristenkreisen lebhaft darüber diskutiert, wie die Anwendung der StPO der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit noch wirksamer dienen kann und welche Änderungen des Gesetzes erforderlich sind. Diesen Fragenkreis hat auch eine aus Vertretern des Ministeriums der Justiz, der Obersten Staatsanwaltschaft und des Obersten Gerichts zusammengesetzte Kommission überprüft.

Unsere Redaktion hat eine größere Anzahl von Zeitschriften erhalten, in denen Vorschläge für eine Verbesserung des Strafverfahrens gemacht werden. Da sie nicht alle in den laufenden Heften Raum finden können, wollen wir sie unseren Lesern in einem Sonderheft zugänglich machen und hoffen, dadurch die Diskussion noch weiter anzuregen.

Das Sonderheft wird u. a. folgende Beiträge enthalten:

Rechtsanwalt Günter B a r n i c k :

Die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz

Oberrichter Dr. Heinrich L ö w e n t h a l :

Unmittelbarkeitsprinzip und Protokollverlesungen - in der Hauptverhandlung erster Instanz

Oberinstrukteur Hans - N e u m a n n :

Zu Fragen des Haftbefehls

Hauptabteilungsleiter Dr. Helmut O s t m a n n :

Über die Arbeit der StPO-Kommission

Wiss. Assistent Harry P a t z e r :

Zur Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 335 StPO

Rechtsanwalt Dr. Gerhard P e i n :

Aus der Blickrichtung der Verteidigung

Kammergerichtspräsident Hans R a n k e :

Urteil oder Beschluß bei offensichtlich unbegründetem Rechtsmittel

Abteilungsleiter Wolfgang W e i ß :

Zur Rückgabe der Strafsache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren

Das Sonderheft wird 24 Seiten stark sein und zum Preis von 1,20 DM verkauft werden. Es erscheint am 15. Dezember 1956. Da das Heft nur in einer begrenzten Auflage herausgegeben wird, bitten wir alle Interessenten, umgehend die beiliegende

Bestellkarte

auszufüllen und entweder unfrankiert in den nächsten Postkasten zu werfen oder beim Buchhändler abzugeben.

Die Redaktion